

Steiermärkisches Nächtigungsabgabegesetz – StNAG (vormals StNFWAG)

Neuerungen im StNFWAG ab 01.11.2022

Das StNFWAG wurde wiederum novelliert. Die Änderungen treten mit 01.11.2022 in Kraft. Die letztgültige Fassung ist StNFWAG LGBl Nr 54/1980 idF 46/2022. Der Gesetzestext ist unter www.ris.bka.gv.at zugänglich.

Die Nächtigungsabgabe beträgt pro Person und Nächtigung in Schutzhäusern und Schutzhütten 1,50 Euro, auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätzen 2 Euro und in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben 2,50 Euro.

Für dauernd (mehr als zwei Monate) abgestellte mobile Unterkünfte (z.B. Wohnwagen) wurde eine pauschale Besteuerung iHv EUR 120,-- pro Jahr eingeführt.

Neuerungen im StNFWAG ab 01.01.2018

Wie eingangs erwähnt wurde das StNFWAG novelliert. Die Änderungen sind mit 01.01.2018 in Kraft getreten. Die aktuell gültige Fassung ist StNFWAG LGBl Nr 54/1980 idF 118/2017. Der Gesetzestext ist unter www.ris.bka.gv.at zugänglich.

Neu hinzugekommen ist die Verpflichtung für die Einhebungspflichtigen die **Unterkünfte unter Bekanntgabe der Adressen innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Abgabepflicht der Gemeinde anzuzeigen.**

Bei der Ersichtlichmachung des Entgelts für die Unterkunft ist die zu entrichtende Nächtigungsabgabe separat auszuweisen. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne des § 3 Z. 1 des E-Commerce-Gesetzes (also insbesondere auch online).

Die Diensteanbieter/Diensteanbieterinnen im Sinne des § 3 Z. 2 des E-Commerce-Gesetzes haben im Bereich der Privatunterkünfte den Gemeinden bestimmte für den Abgabenvollzug erforderliche Daten und quartalsweise Buchungsdaten zu übermitteln.

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark

- a) in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,
- b) auf einem Camping-, Wohnwagen- bzw. Mobilheimplatz oder
- c) in einer Privatunterkunft **gegen Entgelt Unterkunft nimmt**, ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz zu begründen. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

Wer ist von der Abgabepflicht ausgenommen?

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2.
 - a. Schüler und (Begleit-)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen;
 - b. Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;
3. Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in
 - a. Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes;
 - b. Pflegeheimen im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes;
 - c. Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes;
 - d. stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes;
 - e. Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
 - f. Erholungsheimen des Kriegsopferverbandes Steiermark;
4. Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;
5. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats;
6. Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen
7. Fremde, für die Dauer der Gewährung von Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder einer organisierten Unterkunft des Landes.

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass die Abgabepflicht grundsätzlich bei jeder und auch mit der ersten Unterkunftsnahme gegen Entgelt entsteht, ausgenommen es liegt ein Befreiungstatbestand vor.

Wie hoch ist die Nächtigungsabgabe?

Die Nächtigungsabgabe beträgt pro Person und Nächtigung

	ab 01.11.2022
in Schutzhäusern und Schutzhütten	EUR 1,50
Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil und Mobilheimplätzen	EUR 2,00
in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben	EUR 2,50

Für eine dauernd abgestellte mobile Unterkunft beträgt die Nächtigungsabgabe pauschal EUR 120,-- pro Jahr.

Einhebungspflichtig ist

bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben sowie in Schutzhäusern, Schutzhütten und auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil und Mobilheimplätzen der Inhaber (Gewerbetreibende, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber;

Wie ist die Nächtigungsabgabe einzuheben?

Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

Weitere Pflichten des Einhebungspflichtigen:

1. Die Einhebungspflichtigen haben für die Abgabermittlung geeignete Aufschreibungen über alle Übernachtungen zu führen.
2. Sie sind verpflichtet für jedes Kalendervierteljahr jeweils **bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde die eingehobenen Abgabebeträge einzuzahlen** und
3. **bis 31. März jedes Jahres** der Gemeinde eine Abgabenerklärung für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Was passiert mit den Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe?

50 % werden von der Gemeinde an den Tourismusverband weitergeleitet

50 % sind an das Land Steiermark abzuführen

Kontrollen erfolgen durch

- die Gemeinde
- von der Gemeinde bestellten Kontrollorganen
- Organen der Steiermärkischen Landesregierung
- von der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Kontrollorganen (neu)

Verpflichtung zum Kostenersatz

Die Kosten der Kontrolle sind vom Einhebungspflichtigen zu ersetzen, wenn durch die Kontrolle Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt wurden, die durch ein Verschulden des Einhebungspflichtigen verursacht wurden. Der Kostenersatz ist dem Einhebungspflichtigen mit Bescheid vorzuschreiben. Der Kostenersatz beträgt 20 % von der Höhe des festgestellten Abgabenrückstandes.

Melderechtliche Bestimmungen

Beherbergungsbetriebe (gilt auch für Privatzimmervermietung) haben ein Gästeverzeichnis zu führen.

Wie kann das Gästeverzeichnis geführt werden?

- als elektronisches Gästeverzeichnis
- oder als Gästeverzeichnissammlung.
Diese **muss von der Gemeinde (Meldebehörde) signiert sein!**

In beiden Fällen hat das Gästeverzeichnis eine laufende, nicht veränderbare Nummerierung aufzuweisen.

Fristen

Die Anmeldung eines Gastes hat unabhängig von der Dauer des Aufenthalts unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft zu erfolgen.

Sobald die Unterkunft aufgegeben wird, ist der Gast durch einen entsprechenden Eintrag im Gästeverzeichnis abzumelden.

Welche Daten sind in das Gästeverzeichnis aufzunehmen?

- Name
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Herkunftsland
- Adresse mit PLZ
- Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Reisedokuments – nur bei ausländischen Gästen

Der Gast hat die Richtigkeit seiner Daten mit seiner Unterschrift zu bestätigen!

Im familiären Verbund reichen die vollständigen Daten eines Reisenden, für die Mitreisenden sind Name und Geburtsdatum anzugeben.

Ausnahmen gelten auch für Reisegruppen ab acht Reisenden.

Rechtsgrundlagen:

Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992, idgF

sowie Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl II Nr 66/2002, idgF

Tourismusstatistik

Gewerbliche und private Beherbergungsbetriebe haben monatlich die Nächtigungen und Ankünfte der Gäste nach Herkunftsländern zu erheben und bis zum 5. eines jeden Kalendermonats den vollständig ausgefüllten und unterfertigten Betriebsbogen an die Gemeinde zu übermitteln. **Diese Daten sind unabhängig von der Nächtigungsabgabe und somit auch dann zu erfassen, wenn eine Abgabenbefreiung vorliegt.**

Einmal jährlich mit Stichtag 31. Mai ist die Bestandsstatistik durch die Beherbergungsbetriebe zu erheben und bis zum 5. Juni an die Gemeinde zu übermitteln. Darin sind die Anzahl der Betten und Zusatzbetten bzw Matratzenlager, für Hotels und ähnliche Beherbergungsbetriebe zudem die Anzahl der Zimmer zu erfassen.

Rechtsgrundlagen:

Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr 163/1999, idgF, sowie

Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl II Nr 498/2002, idgF

Etwilige Rückfragen richten Sie bitte an:

Referat Steuern und Abgaben

Telefon 03842/4062-222

E-Mail: steuern@leoben.at

Mag. Lo/